

Stiefelschnitt

In der ÖNORM B 6410 (Ausgabe 01.08.2004) stand im Absatz 6.3.3

„Dämmplattenstöße dürfen nicht in die Kanten von Wandöffnungen übergehen.“

Dieser Absatz wurde aus der neuen ÖNORM B 6410 vom 01.09.2011 gestrichen. Es ist widersprüchlich diesen Stiefelschnitt vorzuschreiben, da in Einbausituationen mit Schürzenelementen, Sohlbankelementen, Brandschutzriegel usw. ein solcher nicht ausführbar ist.

Die Skizze im Anhang A1 der ÖNORM B6410 (Ausgabe 01.08.2004) stellt lediglich eine Prinzipskizze dar, die auch als solche betrachtet werden muss.

Konkreter wird die Aussage der Mitglieder der Qualitätsgruppe Wärmedämmsysteme in der Verarbeitungsrichtlinie (VAR) 2011. Hier wird ein Stiefelschnitt, sofern es die Ausführung zulässt, auf Grund der langjährigen Erfahrungswerte empfohlen.

Auszug aus der Verarbeitungsrichtlinie der Qualitätsgruppe Wärmedämmsysteme (VAR 2011):

Im Eckbereich von Mauerwerksöffnungen (Fenster, Türen) wird empfohlen, die Dämmplatten, wo möglich, im sog. Stiefelschnitt zuzuschneiden. Ausnahmen können Brandschutzriegel, Schürzenelemente und dgl. sein.

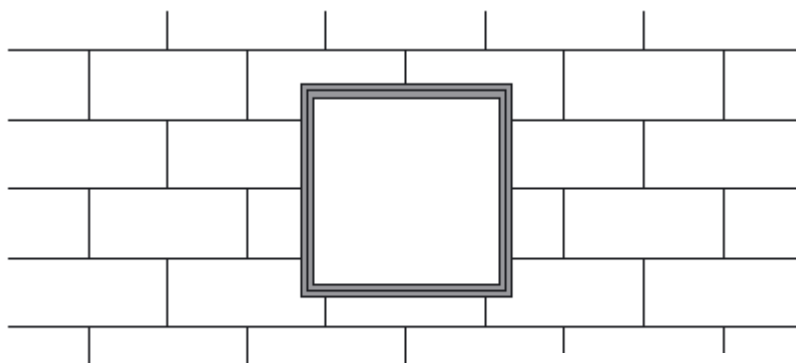


Abb.:
Stiefelschnitt (aus VAR 2011, S. 50, Abb.14)

Große Bedeutung hat darüber hinaus eine ordnungsgemäß erstellte Diagonalarmierung, die bis in den Eckbereich der Gebäudeöffnung reichen muss. Hierfür gibt es bereits vorgefertigte Elemente, die von den Systemherstellern angeboten werden.

Auszug aus ÖNORM B 6410 (Ausgabe 01.09.2011):

6.5.3 Unterputz samt Bewehrung bei An- und Abschlüssen

Vor dem Aufbringen des bewehrten Unterputzes an der Fassadenfläche sind die nachfolgenden Bewehrungen und Profile auszuführen (auch gemäß Bild A. 1):

- *Diagonalbewehrungen sind bei Fenster, Türen und Fenstertüren an allen Ecken zu versetzen, die Abmessungen der Bewehrungsstreifen betragen mindestens 20 cm x 40 cm;*
- *Bewehrung der Ixsen hat mit einer Überlappung von mindestens 10 cm zu erfolgen;*
- ...

Die Mitglieder der Qualitätsgruppe WDS setzen diese Empfehlung in ihren Richtlinien um. Der Stiefelschnitt gilt somit als „Stand der Technik“ und würde im Schadensfall bei einer gerichtlichen Begutachtung in die Bewertung mit einbezogen.